



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe



ÄRZTEVERSORGUNG UND STEUERN –
DAS MUSS ICH WISSEN

Stand 2021

DIE ÄRZTEVERSORGUNG WESTFALEN-
LIPPE BESTEHT SEIT DEM 01.04.1960

SIE GEWÄHRT IM ALTER UND BEI
BERUFSUNFÄHIGKEIT DEM MITGLIED
BZW. NACH DESSEN TOD DEN
FAMILIENANGEHÖRIGEN EINEN
RECHTSANSPRUCH AUF
VERSORGUNGSLEISTUNGEN

1. Neue Rentenbesteuerung seit dem 01.01.2005

Die Besteuerung der Renten wurde zum 01.01.2005 völlig neu geregelt. Die Alterseinkünfte werden seit diesem Zeitpunkt nachgelagert besteuert.

Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass die Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die daraus bezogenen Rentenleistungen voll der Besteuerung unterworfen werden. Bis zum 31.12.2004 wurden die Renten von berufsständischen Versorgungswerken als auch die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem sog. Ertragsanteil besteuert.

Ertragsanteilsbesteuerung bedeutet, dass in der Ansparphase die Altersvorsorgebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden und dafür die Leistung auch nur mit dem geringeren Ertragsanteil zu versteuern ist.

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, hat der Gesetzgeber zwecks Vermeidung einer Zweifachbesteuerung eine lange Übergangsregelung geschaffen. Diese sieht so aus, dass alle diejenigen, die im Jahr 2005 schon Rente bezogen haben und diejenigen, die im Jahr 2005 erstmals die Rente in Anspruch genommen haben, einen Besteuerungsanteil von 50 Prozent haben; d.h. 50 Prozent der Rente werden der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz unterworfen. Für diejenigen, die im Jahr 2006 in Rente gegangen sind, belief sich der Besteuerungsanteil auf 52 Prozent, für Rentenzugänge im Jahr 2020 betrug der Besteuerungsanteil 80 Prozent.

Für Rentenanzugänge im Jahr 2021 ist ein Besteuerungsanteil von 81 Prozent erreicht. Nun steigt der Besteuerungsanteil nur noch um 1 Prozentpunkt p.a., sodass für diejenigen, die im Jahr 2040 erstmals in Rente gehen werden, eine volle Besteuerung von 100 Prozent vorgesehen ist. Wichtig ist dabei, dass je nach Renteneintritt der Besteuerungsanteil festgeschrieben wird und nicht weiter ansteigt. Ausgenommen davon sind allerdings die Rentendynamisierungen, diese werden der vollen Besteuerung unterworfen.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis einschl. 2005	50	2023	83
2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	ab 2040	100

BEISPIEL 1

Ein Mitglied der Ärzteversorgung beabsichtigt ab dem 01.01.2021 in die Altersrente einzutreten. Er kann 3.500 Euro monatlich als Rente erwarten.

Welchen Rentenanteil muss dieses Mitglied ab 2021 versteuern?

Jahresrente (3.500 Euro * 12 Monate)	42.000 Euro
Besteuerungsanteil: 81 Prozent	34.020 Euro

Zu versteuern sind demnach ab dem Jahr 2021 (81 Prozent von 42.000 Euro)	34.020 Euro
--	-------------

BEISPIEL 2

Ein Mitglied der Ärzteversorgung bezieht ab dem 01.07.2021 eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro monatlich. Der Besteuerungsanteil beträgt 81 Prozent.

Ermittlung des zu versteuernden Betrages im Jahr 2021:

Jahresbetrag der Rente im Jahr 2021 (3.000 Euro * 6 Monate)	18.000,00 Euro
Davon 81 Prozent Besteuerungsanteil	14.580,00 Euro
Zu versteuern im Jahr 2021	14.580,00 Euro
Persönlicher Rentenfreibetrag für 2021	3.420,00 Euro

Ermittlung des zu versteuernden Rentenfreibetrages im Jahr 2022:

Jahresbetrag der Rente im Jahr 2022 (3.000 Euro * 12 Monate)	36.000,00 Euro
Davon 81 Prozent Besteuerungsanteil	29.160,00 Euro
Zu versteuern ab dem Jahr 2022	29.160,00 Euro
Persönlicher Rentenfreibetrag für 2022 und die Folgejahre	6.840,00 Euro

Die „Öffnungsklausel“ mindert die Steuerbelastung

Ferner hat der Gesetzgeber in das Gesetz eine sog. „Öffnungsklausel“ eingefügt, die eine Doppelbesteuerung in bestimmten Fällen vermeiden soll. Die „Öffnungsklausel“ besagt, dass Rentenbezieher, die während ihrer Mitgliedschaft, in jedem Fall aber in der Zeit vor dem 31.12.2004, für mindestens 10 Jahre Beiträge geleistet haben, die über dem jeweiligen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung lagen, auf Antrag beim zuständigen Finanzamt den daraus resultierenden Rententeil lediglich mit dem günstigeren Ertragsanteil versteuern müssen. Dies trifft für viele Rentenbezieher der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu, die fortwährend oder auch zeitweise die Höchstabgabe geleistet haben. Der 10-Jahreszeitraum muss aber nicht zusammenhängend vorliegen. Bei einem Rentenbeginnalter von 65 Jahren wurde der Ertragsanteil ab dem 01.01.2005 von 27 Prozent auf 18 Prozent gesenkt.

Ein Beispiel zur „Öffnungsklausel“:

BEISPIEL 3

Ein Rentenbezieher der Ärzteversorgung bezieht ab dem Jahr 2021 eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro. 90 Prozent dieser Rente (2.700 Euro) beruhen auf Beiträgen bis zum Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung und 10 Prozent (300 Euro) aus Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Wie hoch ist der steuerpflichtige Teil der Rente im Jahr 2021?

Berechnung des steuerpflichtigen Rentenanteils:

1. nachgelagerte Besteuerung	
Jahresrente (2.700 Euro * 12 Monate)	32.400,00 Euro
Besteuerungsanteil 81 Prozent	26.244,00 Euro
2. Ertragsanteilsbesteuerung	
Jahresrente (300 Euro * 12 Monate)	3.600,00 Euro
Besteuerungsanteil 18 Prozent	648,00 Euro
insgesamt zu versteuern	26.892,00 Euro

Bei voll nachgelagerter Besteuerung wären insgesamt 29.160 Euro zu versteuern (81 Prozent von 36.000 Euro). Dieses Beispiel zeigt, dass es zu einer dauerhaften Steuerersparnis kommen kann, wenn die Mitglieder bzw. Rentenbezieher der Ärzteversorgung die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel erfüllen. Denn diese Aufteilung in nachgelagerte Besteuerung und Ertragsanteilsbesteuerung gilt lebenslang.

Die Ärzteversorgung fügt jedem Rentenbescheid eine Berechnung zur Öffnungsklausel bei, aus der hervorgeht, ob sie erfüllt ist und wenn ja, in welcher Höhe. Diese kann dann beim zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

2. Niedrigere Nettorente durch höhere Rentenbesteuerung

Die höhere Rentenbesteuerung hat für unsere Mitglieder zur Folge, dass ihnen im späteren Rentenalter weniger Nettorente als bisher geplant zur Verfügung stehen wird. Unsere Rentnerinnen und Rentner bzw. auch die Mitglieder, die kurz vor dem Renteneintritt stehen, haben in der Regel wenig bzw. keine Möglichkeiten mehr, die Einbußen bei der Nettorente auszugleichen. Allerdings wird

die Nettorente nur dann tangiert, wenn das insgesamt zu versteuernde Monats-Einkommen die aktuellen Steuerfreigrenzen übersteigt. Ob dies im Einzelfall zu-trifft, kann nur der Steuerberater ermitteln.

Im Gegensatz zu den älteren Mitgliedern haben die jüngeren Mitglieder durchaus die Möglichkeit, durch zusätzliche Beitragszahlungen an die Ärzteversorgung die entstehende Rentenlücke zu vermindern bzw. sogar ganz auszugleichen.

In der nachfolgenden Tabelle wird anhand von drei Beispielen berechnet, wie sich die Rentenbesteuerung bei der Nettorente auswirken wird. Es wird bei Ren-teneintritt ein Steuersatz von 25 Prozent angenommen:

Fallbeispiele	Voraussichtliche Höhe der mtl. Altersrente bei Eintritt in die Regelaltersrente in Euro	Nachgelagerte Besteuerung bei Eintritt in die Altersrente - Rechtslage seit dem 01.01.2005		
		Besteu-erungs-anteil	zu ver-steuern in Euro	Steuerschuld in Euro
Dr. A., geb. am 31.12.1955 Regelaltersgrenze: 01.03.2022 mit 66 Jahren und 2 Monaten	3.000	82 Prozent	2.460	615,00
Dr. B., geb. am 31.12.1964 Regelaltersgrenze: 01.01.2032 mit 67 Jahren	3.000	92 Prozent	2.760	690,00
Dr. C., geb. am 31.12.1974 Regelaltersgrenze: 01.01.2042 mit 67 Jahren	3.000	100 Prozent	3.000	750,00

Aus diesen Beispielen ergeben sich nach Abzug der Steuer folgende Nettorenten:

Dr. A: 2.385,00 Euro (3.000 Euro - 615,00 Euro)

Dr. B: 2.310,00 Euro (3.000 Euro - 690,00 Euro)

Dr. C: 2.250,00 Euro (3.000 Euro - 750,00 Euro)

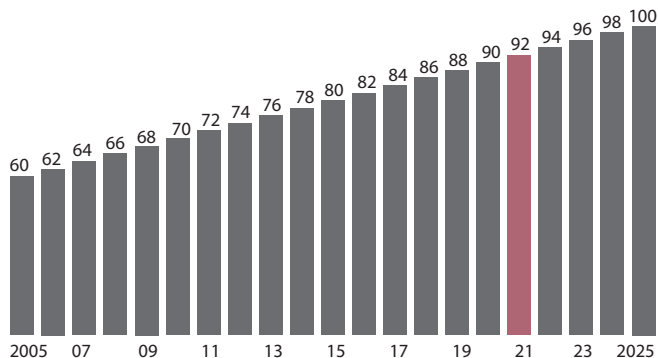
Dies zeigt, dass die steuerliche Belastung der Rente durch das Alterseinkünftegesetz erheblich ist und die Nettorente deutlich von der von der ÄVWL aus-gezahlten Rente abweichen kann. Hierbei muss zusätzlich beachtet werden, dass die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zu denen die ÄVWL keine Zuschüsse leistet, die Nettorente weiter vermindern.

Grundsätzlich gilt, je jünger das Mitglied ist, umso größer ist die entstehende Rentenlücke. Allerdings steht dem jüngeren Mitglied auch noch ein längerer Zeitraum zur Verfügung, um durch höhere Einzahlungen die Rentenminderungen wieder auszugleichen.

3. Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Ärzteversorgung

Der Gesetzgeber hat nicht nur die Besteuerung der Renten erhöht, sondern im Gegenzug auch die Beitragszahlungen an die Ärzteversorgung bis zu einer Höhe von 25.787 Euro p.a. bei Ledigen bzw. von 51.574 Euro p.a. bei Verheirateten von der Steuer freigestellt. Die genannten Beträge gelten für das Jahr 2021. Die vollständige Steuerfreistellung bis zu den oben genannten Größenordnungen wird jedoch ebenfalls nicht in einem Zug sofort vorgenommen, sondern in einem langen Übergangszeitraum. Die nachstehende Grafik zeigt die Übergangsvorschrift hinsichtlich der Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen.

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT DER VORSORGEBEITRÄGE
in Prozent von 25.787 Euro für Ledige und 51.574 Euro für Verheiratete (2021)



Die Grafik ist so zu lesen, dass im Jahr 2021 25.787 Euro bzw. 51.574 Euro als Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen werden müssen, um 92 Prozent davon, nämlich 23.725 Euro für Ledige bzw. 47.449 Euro für Verheiratete von der Einkommensteuer absetzen zu können.

Die zunehmende steuerliche Abzugsfähigkeit der Vorsorgebeiträge sollte dazu genutzt werden, um auch die Möglichkeiten einer zusätzlichen Beitragszahlung zugunsten der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe in Anspruch zu nehmen.

4. Möglichkeiten der zusätzlichen Beitragszahlungen in die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe bietet ihren Mitgliedern grundsätzlich zwei Möglichkeiten an, die Pflichtbeiträge freiwillig aufzustocken. Diese sind:

- a Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung bis auf die höchstmögliche Abgabe. Die höchstmögliche Abgabe beträgt im Jahr 2021 1.625,00 Euro monatlich bzw. 19.500,00 Euro/Jahr.
- b Teilnahme an der Höherversicherung. In die Höherversicherung können im Jahr 2021 maximal 12.194,40 Euro/Jahr zusätzlich zur höchstmöglichen Abgabe in der Grundversorgung eingezahlt werden.

a. Beitragspflicht und Aufstockungsmöglichkeiten in der Grundversorgung

bei angestellten Mitgliedern

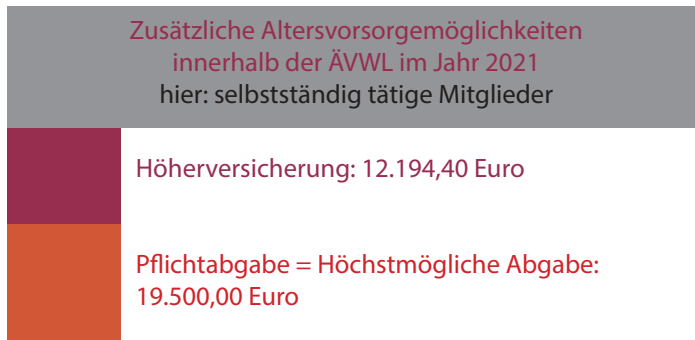
Bei den angestellten Mitgliedern ist der pflichtgemäß zu zahlende Beitrag auf den jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrag begrenzt. Der Angestelltenversicherungshöchstbeitrag beträgt im Jahr 2021 1.320,60 monatlich bzw. 15.847,20 Euro pro Jahr und ist zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Der Höchstbeitrag muss dann gezahlt werden, wenn das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze von 7.100 Euro monatlich erreicht bzw. überschreitet. Die angestellten Mitglieder, die die Beitragsbemessungsgrenze erreichen, haben somit die Möglichkeit für das Jahr 2021 in die Grundversorgung zusätzlich 304,40 Euro pro Monat bzw. 3.652,80 Euro/Jahr freiwillig einzuzahlen. Aber auch die Mitglieder, die mit ihrem Bruttoverdienst nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreichen und somit einen geringeren Beitrag als den Angestelltenversicherungshöchstbeitrag von 1.320,60 Euro leisten, können ihre Versorgungsabgaben freiwillig bis zur höchstmöglichen Abgabe in Höhe von 1.625,00 Euro monatlich bzw. 19.500,00 Euro/Jahr aufstocken.



Das Prozedere, das erforderlich ist, um die Pflichtbeiträge auf die Höchstabgabe freiwillig aufzustocken, ist sehr einfach. Es ist keine Gesundheitsprüfung notwendig und es ist auch kein aufwendiges Antragsverfahren vorzunehmen. Es reicht eine einfache schriftliche Erklärung des Mitgliedes aus. Außerdem kann die freiwillige Erhöhung jederzeit widerrufen werden.

bei selbstständig tätigen Mitgliedern

Selbstständig tätige Mitglieder zahlen standardmäßig das 1,3-Fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres (Pflichtabgabe), im Jahr 2021 1.625,00 Euro monatlich bzw. 19.500,00 Euro/Jahr. Die Pflichtabgabe entspricht dem höchstmöglichen Beitrag in der Grundversorgung. Auf formlosen Antrag hin kann die Versorgungsabgabe jederzeit auf das 1,2- oder 1,1-Fache reduziert werden.



Da die Spielräume für eine freiwillige Aufstockung der Beiträge und damit eine Erhöhung der Rentenansprüche für die meisten selbstständig tätigen Mitglieder innerhalb der Grundversorgung sehr begrenzt sind, bietet sich die Teilnahme an der Höherversicherung an.

b. Teilnahme an der Höherversicherung

An der Höherversicherung können alle Mitglieder teilnehmen, die in der Grundversorgung die höchstmögliche Abgabe leisten.

Vorteile der Höherversicherung

- Lebenslange zusätzliche Altersrente bei einem attraktiven Rechnungszins von 2 Prozent plus möglicher Überschussbeteiligungen (Dynamisierungen), die gleichzeitig mit den Leistungen aus der Grundversorgung in Anspruch genommen wird.
- Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 80 Prozent der zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit erworbenen Zusatzrente aus der Höherversicherung.
- Lebenslange Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 60 Prozent der Zusatzrente aus der Höherversicherung.
- Halb- und Vollwaisenrente in Höhe von 10 bzw. 30 Prozent der Zusatzrente aus der Höherversicherung pro berechtigtem Kind.

- Kinderzuschüsse zur Alters- und Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 10 Prozent der Zusatzrente aus der Höherversicherung pro berechtigtem Kind.
- Flexible Beitragsgestaltung in Form von einmaligen oder regelmäßigen Zahlungen.
- Absetzbare Beiträge im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge.
- Teilausgleich der „Rentenlücke“ bedingt durch eine höhere Rentenbesteuerung und/ oder vorgezogene Altersrente.
- Keine Gesundheitsprüfung und keine Wartezeit für die Teilnahme erforderlich.

Für die drei Beispielfälle, die in der Tabelle auf Seite 7 dargestellt wurden, haben wir in der Tabelle auf Seite 13 die Höhe der Rentenansprüche aus einer Höherversicherung errechnet, die durch regelmäßige Einzahlungen erreicht werden kann. Die ausgewiesenen Zusatzrenten beinhalten das gesamte Leistungspaket, so wie es oben dargestellt wurde. Es sind zwei Berechnungen mit Einzahlungen in Höhe von 4.500 Euro und 9.000 Euro pro Jahr vorgenommen worden, es kann aber jede Einzahlung zwischen dem Mindestbeitrag in Höhe von 4.500,00 Euro p.a. und dem Höchstbeitrag von 12.194,40 Euro p.a. für 2021 erfolgen. Der Höchst- und Mindestbeitrag ändert sich jährlich, da er vom jeweils gültigen Angestelltenversicherungshöchstbeitrag abgeleitet wird.

Hinweis:

Die Berechnung in der Tabelle berücksichtigt ausschließlich die Zusatzrente, die in der Höherversicherung erzielt werden kann. Die Erhöhung der Rentenanwartschaften, die in der Grundversorgung durch eine Aufstockung der Beiträge entsteht, konnte nicht berücksichtigt werden, da dies von individuellen Faktoren und vom bisherigen Versicherungsverlauf abhängig ist. Diese Erhöhung muss natürlich noch zu den ausgewiesenen Zusatzrenten hinzugerechnet werden.

Fallbeispiele	Monatliche Brutto-Zusatzrente mit Vollendung der Regelaltersrente		Monatliche Netto-Zusatzrente mit Vollendung der Regelaltersrente nach Abzug der fälligen Steuern (<i>angenommener Steuersatz 25 Prozent</i>)	
	bei Einzahlung von 4.500 Euro	bei Einzahlung von 9.000 Euro	bei Einzahlung von 4.500 Euro	bei Einzahlung von 9.000 Euro
Dr. A., geb. am 31.12.1955 Altersrenteneintritt: 01.03.2022	16,00	32,00	12,72	15,44
Dr. B., geb. am 31.12.1964 Altersrenteneintritt: 01.01.2032	194,00	388,00	149,38	298,76
Dr. C., geb. am 31.12.1974 Altersrenteneintritt: 01.01.2042	401,00	802,00	300,75	601,50

Für eine individuelle Beratung sowie für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gerne zur Verfügung.

5. Fragen und Antworten

Wie hoch ist der Besteuerungsanteil einer Hinterbliebenenrente, wenn der Rentenbezieher verstirbt?

Die Besteuerung der Hinterbliebenenrente richtet sich nicht nach dem erstmaligen Bezugszeitpunkt der Hinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene vorher schon Rente bezogen hat. In diesem Fall bestimmt sich der Besteuerungsanteil nach dem Beginn der Rente des verstorbenen Rentenbeziehers. Diese Regelung gilt nicht nur für Witwen- und Witwerrenten, sondern auch für Waisenrenten. Dies bedeutet, wenn der Rentenbezieher einen Besteuerungsanteil von 50 Prozent hatte, so gilt beim Tode des Rentenbeziehers die Hinterbliebenenrente nicht als neue Rente. Die Hinterbliebenen erhalten auf ihre Hinterbliebenenrente den gleichen Besteuerungsanteil wie der Rentenbezieher.

Wie erfährt das zuständige Finanzamt vom Rentenbezug des Mitglieds?

Die berufsständischen Versorgungswerke wie auch die anderen Träger der Alterssicherung sind im Alterseinkünftegesetz verpflichtet worden, zur Sicherstellung der Besteuerung den Rentenbezug wie auch die Gewährung von anderen Leistungen an eine zentrale Stelle zu melden. Von dort wird der Rentenbezug dann an das zuständige Finanzamt des Steuerpflichtigen weitergeleitet. Die Meldung erfolgte erstmals im Dezember 2009 für die Jahre von 2005 bis einschließlich 2008 und seitdem in jährlichen Abständen.

Ich überlege, im Alter meinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen. Kann ich mich dadurch der Steuerpflicht meiner Rente entziehen?

Rentenempfänger oder Bezieher von Versorgungsbezügen bleiben weiterhin in Deutschland steuerpflichtig, auch wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland unterhalten. Mit bestimmten Ländern hat Deutschland jedoch ein Abkommen geschlossen, Rentner nicht doppelt zu besteuern. In diesen sogenannten „Doppelbesteuerungsabkommen“ ist geregelt, ob entweder der alte Heimat- oder der neue Wohnsitzstaat die Steuer erheben darf.

Das Finanzamt Neubrandenburg ist das bundesweit zuständige Finanzamt und bietet unter www.finanzamt-rente-im-ausland.de weitergehende Informationen an.

Warum muss ich meine Beitragszahlung gegenüber dem Finanzamt erklären? Kann das nicht elektronisch erfolgen?

Damit sich die Beitragszahlungen zur Ärzteversorgung als Vorsorgeaufwendungen steuermindernd auswirken, müssen sie dem Finanzamt mitgeteilt werden. Bei Arbeitnehmern erfolgt das typischerweise zusammen mit der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerdaten. Alle weiteren Einzahlungen zum Versorgungswerk (bei niedergelassenen Ärzten oder freiwillige Mehrzahlungen) müssen in der „Anlage Vorsorgeaufwand“ erklärt werden. Hierfür existiert kein automatisiertes Meldeverfahren, sodass betroffene Mitglieder beziehungsweise ihre Steuerberater die regelmäßig verschickten Bescheinigungen des Versorgungswerkes unbedingt zu den Unterlagen für die Steuererklärung nehmen sollten.

Soll ich aus steuerlichen Gründen lieber am 01.12. oder am 01.01. des Folgejahres in Renten gehen?

Seit dem Jahr 2005 werden Renten in einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2040 schrittweise der vollen nachgelagerten Besteuerung unterworfen. In Abhängigkeit des Jahres des Rentenbeginns erhöht sich der Besteuerungsanteil aktuell um jährlich 2 Prozent. Das Vorziehen des ursprünglich geplanten Rentenbeginns vom 01.01. auf den 01.12. des Vorjahres ist dabei eine durchaus naheliegende und zulässige Gestaltungsmöglichkeit. Die damit einhergehenden Rentenbezüge kann man bei der Ärzteversorgung erfragen, die genauen steuerrechtlichen Auswirkungen erfahren Interessierte bei ihrem Steuerberater. Hierzu kann und darf die Ärzteversorgung keine individuellen Auskünfte erteilen.

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen basieren auf der zurzeit gültigen Gesetzeslage. Diese Informationen sind unverbindlich, jede Haftung wird ausgeschlossen. Persönliche Fragen zur Steuererklärung und zur Steuerschuld können nur von einem Steuerberater, der die persönlichen Einkommensverhältnisse kennt, beantwortet werden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Scharnhorststraße 44
48151 Münster

Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevgl.de
www.aevgl.de



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe

Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Scharnhorststraße 44
48151 Münster
Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de